

# Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N<sup>o</sup> 214.

Sonnabend den 13. September.

1862.

## Die Militairfrage.

### I.

Bei dem Herannahen der weiteren Verhandlungen über die Militairfrage erscheint es angemessen, dieselbe in ihren wesentlichen Punkten nochmals näher ins Auge zu fassen.

Seit längerer Zeit schon war es eine bekannte Thatsache bei allen Kriegsverständigen, daß die militairischen Kräfte Preußens, die königliche Armee in Heer und Landwehr, in ihrer bestehenden Organisation nicht mehr ausreichend waren, um die Großmachtstellung Preußens zu sichern, der preussischen Stimme in den europäischen Angelegenheiten den ihr gebührenden Nachdruck zu geben. Dieser Mangelstand ist namentlich seit dem großen Kriege der Westmächte gegen Rußland immer klarer hervorgetreten; patriotische Generale und Kriegsvverständige sann auf Abhülfe, entwarfen Pläne zu einer Umgestaltung, zu einer Reform der Armee, auf daß dieselbe, welche so lange der Stolz Preußens, die Hauptstütze seiner Existenz und die Bewunderung des Auslandes gewesen, den gesteigerten Ansprüchen der Gegenwart in jeder Beziehung vollkommen Genüge leisten und ihren großen Zweck durchaus erfüllen möchte.

Vor Allem war der König selbst schon seit Jahren, als Prinz von Preußen, mit solchen Organisations-Plänen beschäftigt; zunächst geschah im Einzelnen fort und fort mancherlei Ersprießliches für die Erhöhung der Schlagfertigkeit der Armee, dabei aber drängte sich Sr. Majestät dem Könige sowohl, wie auch Allen, welche sich mit Ernst, Eifer und Einsicht dieser Arbeit hingaben, immer unwiderstehlicher die Ueberzeugung auf, daß eine weiterreichende Reform der Armee dringend geboten und durchaus unumgänglich sei, wenn Preußen auch für die Zukunft seinen Rang als Großmacht behaupten wolle.

Schließlich trat bei der Mobilmachung im Jahre 1859 die Gelegenheit ein, den Schwächen und Mängeln der bestehenden Organisation wirksam abzuwehren, und Se. Majestät der König, damals noch Prinz-Regent, ordnete zur Sicherheit des Vaterlandes nach Außen und im dringendsten Interesse Preußens, welchem damals die Gefahr eines Krieges bedenklich nahe trat, eine provisorische Vermehrung der Armee an, von welcher aus dann die nothwendige Neu-Organisation in großem Maßstabe begonnen wurde.

In der darauf folgenden Session legte die königliche Staatsregierung Rechenschaft über die Kosten der Mobilmachung, zugleich aber ein Budget ihres Reorganisations-Plans, so wie in einer Novelle zum Gesetz über die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3. September 1814, die durch diesen Plan bedingten Abänderungen desselben vor, und verhehlte somit nicht im Geringsten, daß ihre Pläne auf eine dauernde Einrichtung gestellt seien.

Es ist gewiß zu beklagen, daß nicht damals schon eine definitive Regelung dieser hochwichtigen Angelegenheit zu Stande kam, doch wurden in Folge von Differenzen über einzelne Fragen, die Mittel zur Ausführung der Reorganisation fürerst nur unter dem Titel „für vermehrte Kriegsbereitschaft“ bis zum 1. Juli 1861 bewilligt. Die Ausführung der Reorganisation schritt indeß immer weiter stetig nach den reiflichst erwogenen Plänen fort, und die Mittel dazu wurden in der Landtagsession von 1861 als Ordinarium verlangt. Das Haus der Abgeordneten aber bewilligte, nach einer Streichung von 750,000 *R<sub>h</sub>*, diese Mittel wiederum nur als Extraordinarium und verlangte behufs definitiver Regelung die baldige Wiedervorlegung einer Novelle zum Gesetz vom 3. September 1814, welche die königliche Staatsregierung damals für über-



flüssig erachtete, weil sie sich durch eine Modification der ersten Bestimmungen mit der Reorganisation ganz auf den Boden des Gesetzes von 1814 gestellt hatte. Indessen wurde die Vorlegung einer solchen Novelle zugesagt und erfolgte auch wirklich im Januar dieses Jahres. Das damalige Abgeordnetenhaus wurde jedoch im März bekanntlich aufgelöst.

Gegenwärtig liegt nun diese hochwichtige Angelegenheit abermals dem Abgeordnetenhaus zur Beschlussfassung vor, d. h. die königliche Staatsregierung verlangt die bis zum 1. Januar 1862 als Extraordinarium bewilligte Summe für das königliche Reorganisations-Werk im Budget für 1862 und 1863 als Ordinarium.

Es liegt auf der Hand, daß die königliche Staatsregierung in diesem Verfahren überall die Vorschriften der Verfassung beobachtet hat. Sie hat nie verhehlt, daß sie eine dauernde, definitive Reorganisation der Armee im Auge habe; und doch hat das Haus der Abgeordneten niemals Widerspruch gegen die Vermehrung der Armee an und für sich erhoben, deren Fortbestand vielmehr genehmigt, zuerst zwar nur provisorisch, aber mit der ausdrücklichen Aussicht auf definitive Feststellung. Die innere Formation ist ohne Widerspruch die ausschließliche Befugnis der Regierung; die Mehrkosten der Reorganisation hat dieselbe aber stets verfassungsmäßig vom Abgeordnetenhaus gefordert und bewilligt erhalten, zwar nicht als Ordinarium, so doch als Extraordinarium; bei der Bewilligung im Extraordinarium aber hat das Abgeordnetenhaus selbst erklärt, „daß diese Ausgabe nicht als ein gewöhnliches Extraordinarium in dem Sinne zu betrachten sei, daß sie nach dem 1. Januar 1862 ohne weiteres aufhören könne und müsse“, vielmehr wurde klar ausgesprochen, wie auch das Haus der Abgeordneten als selbstverständlich annahm, daß die königliche Staatsregierung die Ausgabe auch noch nach dem 1. Juni 1862 fortsetze, wenn bis dahin keine definitive Regelung erfolgt sei.

Das ist der vollkommen klare und verfassungsmäßige Standpunkt, auf dem die Staatsregierung in dieser hochwichtigen Angelegenheit, an welcher Preußens ganze Zukunft hängt, dem Abgeordnetenhaus gegenüber steht.

Die Majorität des Hauses scheint jedoch das Werk der letzten Jahre wieder in Frage stellen und entweder die Reorganisation ganz aufheben, d. h. den Stand von 1859 wieder hergestellt wissen, oder

doch sonst das große Werk der Heeres-Reform, das eigenste Werk Sr. Majestät des Königs, mehr oder weniger verkümmern zu wollen.

Es drängt sich nun die Frage auf, — was ist das Wesen der Reorganisation —, welches sind die erstrebten Vorzüge derselben, welches die Hauptbedenken gegen dieselbe?

Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir auf die früheren Verhältnisse zurückgehen.

Als nach Beendigung der glorreichen Kriege von 1813 bis 1815 ein neuer, von sämtlichen europäischen Mächten garantirter Zustand ins Leben trat und eine längere Dauer allgemeines Friedens versprach, schien auch für Preußen und seine mächtigen finanziellen Kräfte ein wenig zahlreiches stehendes Heer für den Frieden ausreichend, für den Kriegsfall sollte sich demselben die Landwehr zur Vertheidigung des Vaterlandes anschließen. Die Organisationen des stehenden Heeres und der Landwehr bestanden für die Dauer des Friedens gesondert neben einander. Aber schon nach einer Reihe von Jahren, besonders nach den Erschütterungen von 1830, erkannte man, daß das stehende Heer durch seine geringe Stärke dem politischen Gewicht des Staates nicht vollkommen entsprach. Es schien daher nothwendig, die Armee durch die größere Verschmelzung beider Organisationen zu verstärken und die Landwehr, abweichend von der ursprünglichen Bestimmung, der Linie näher anzuschließen.

Inzwischen haben die europäischen Verhältnisse mehr und mehr eine andere Gestalt angenommen. An die Stelle früherer Stetigkeit ist ein Zustand des Schwankens und der Unsicherheit getreten, in Folge dessen sich je länger, desto häufiger, um Preußen sein Gewicht in den europäischen Entscheidungen zu sichern, militairische Machtentfaltungen als nothwendig erwiesen. Im Laufe der letzten vierzehn Jahre haben eine allgemeine und mehrere partielle Mobilmachungen stattgefunden, und man hatte sich genöthigt gesehen, dabei stets die entsprechenden Theile der Landwehr einzuberufen und mehr und mehr auf ihre innere Verschmelzung mit der Linie hinzuwirken.

Im Laufe eben dieser Zeit haben unsere großen Nachbarstaaten ihre militairischen Kräfte in concentrirtester Machtfülle entwickelt. Zwischen ihnen liegt das preußische Staatsgebiet unzusammenhängend, mit verhältnißmäßig lang gedehnten, von der Natur wenig geschützten Grenzen. Die früher nicht geahnte Entfaltung der Eisenbahnen macht es den



Nachbarstaaten möglich, sofort überlegene Heeresmassen an Preußens Grenzen zu werfen.

Allen diesen Verhältnissen und den Aufgaben Preußens als europäische und deutsche Großmacht gegenüber erschien das stehende Heer Preußens nicht mehr ausreichend, die bei jeder Gelegenheit erforderliche Heranziehung der Landwehr aber ebenso unzureichend für eine rasche militärische Machtentsaltung, wie höchst bedenklich für den Nationalwohlstand.

Wenn in den letzten 14 Jahren die preussische Politik öfter den Vorwurf der Schwäche und der Unentschlossenheit erfahren mußte, so darf nicht übersehen werden, daß die preussische Regierung bei der früheren Heereseinrichtung selbst in wichtigen und entscheidenden Momenten oft Abstand nehmen konnte, eine Entfaltung ihrer Heeresmacht eintreten zu lassen, welche nicht bloß das stehende Heer in Anspruch nahm, sondern durch die Mitberufung der Landwehr tief in alle Lebensverhältnisse eingriff.

Der Zweck der neuen Heereseinrichtung ist daher zuvörderst eine solche Erhöhung der Friedensstärke des stehenden Heeres, daß dasselbe ausreicht, um auch ohne jedesmalige Einberufung der Landwehr dem preussischen Einfluß in Europa jeder Zeit Nachdruck und Gewicht zu sichern.

Das Mittel dazu ist einerseits die zahlreichere Rekrutierung und damit die wirkliche Ausföhrung des großen Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht, andererseits die engere Verbindung der jüngsten Jahrgänge der Landwehr mit dem stehenden Heere durch eine Verlängerung der Reserverpflicht, dagegen die Erleichterung der älteren Jahrgänge der Landwehr und die Verkürzung der Landwehrzeit überhaupt.

Die Reorganisation beruht vor Allem auf der wirklichen Heranziehung aller Dienstfähigen zur Kriegsausbildung, mithin auf der wirklichen Wehrhaftmachung der Nation, welche bis dahin nur im Gesetz, nicht in Wahrheit bestand. Seit 1820 ist die Bevölkerung Preußens von 11 bis 18 $\frac{1}{2}$  Millionen gestiegen, die jährliche Rekrutierung aber war ungeföhr dieselbe geblieben. Nur etwa 26 pCt. der dienstpflichtigen Bevölkerung gelangte zur Ableistung der Dienstpflicht, während erfahrungsmäßig 40 pCt. dienstfähig sind. Sollte das Gesetz vom 3. September 1814 eine Wahrheit werden, so mußten statt der früher jährlich eingezogenen 40,000 Mann jährlich 63,000 zu den Fahnen berufen werden. Nur so kann der Grundsatz der

allgemeinen Wehrpflicht auch in gerechter Weise ausgeföhrt werden, indem nur so die allgemeine Pflicht auch eine gleiche ist und die Lasten derselben auf möglichst Viele gleichmäßig vertheilt werden.

Indem so alljährlich eine größere Zahl von Truppen ausgebildet werden, andererseits die jüngsten Jahrgänge der ausgebildeten Mannschaften einige Zeit länger im Reserveverhältnisse bleiben, wird es nicht nur möglich, den Ereignissen gegenüber jeder Zeit eine kriegsbereite Macht nur mit Hölfe der Reserven aufzustellen, die Landwehr aber ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß für die Zwecke der Landesvertheidigung vorzubehalten, sondern auch vermöge der größeren Zahl der Dienstpflichtigen die lange Dauer der Verpflichtung abzukürzen, und es den Einzelnen früher möglich zu machen, selbständig und ungebunden den Geschäften an Haus und Heerd, den Sorgen für Weib und Kind, der Arbeit für den eigenen, wie für den Nationalwohlstand nachzugehen.

Mit der Vermehrung der Dienst- und Reservepflichtigen des stehenden Heeres aber muß selbstverständlich eine Vermehrung der Friedenscadres zur Ausbildung der Truppen und zur sofortigen festen Gestaltung bei einer Mobilmachung verbunden sein. Das stehende Heer muß in seiner Gesamtheit und in seinen einzelnen Theilen stets so stark und wohlorganisiert dastehen, daß es bei eintretender Mobilmachung den aus den bürgerlichen Lebensverhältnissen Hinzutretenden gleich einen festen Halt militärischer Sicherheit und fester disziplinarischer Bande gewährt.

Diese Grundgedanken der Reorganisation, welche dem stehenden Heere eine größere Schlagfertigkeit und dadurch dem Vaterlande die stete Unabhängigkeit für Entschliefungen wahren, zugleich aber durch Verkürzung der gesammten Dienstpflichtigkeit dem einzelnen Wehrpflichtigen Vortheile gewähren soll, werden mehr und mehr auch von hervorragenden Männern der gemäßigten liberalen Partei anerkannt.

Der liberale Abgeordnete Präsident Dr. Lette sagt in einer Denkschrift:

„Das stehende Heer soll, wie es das Gesetz vom 3. September 1814 bestimmt, die Hauptbildungsschule der ganzen Nation für den Krieg sein. Sind bisher nicht alle wehrhaften und wehrpflichtigen Männer zum Militärdienst eingezogen und eingeübt und mag dies auch in Zukunft nicht ganz ausführbar sein, so fordert es doch offenbar der Geist und das Wesen unserer Wehrverfassung, ebenso die Gerechtigkeit, wie die Gleichheit vor dem Ge-



sehe, nicht minder aber die eigenthümliche Lage und Machtbedingung des preussischen Staates, daß die militärische Ausbildung auf eine möglichst große Zahl Wehrpflichtiger ausgedehnt werde und Anwendung finde. Diesem ganz unbestrittenen Sage nun hat die Armee-Reorganisation durch die Vermehrung der Cadres entsprochen."

Der Abgeordnete Oberst-Lieutenant Freiherr v. Binde sagt in einer Zuschrift an seine Wähler:

"Die Wehrkraft des Landes wird um so mehr gestärkt, je mehr dienstpflichtige und zugleich in den Waffen geübte Männer das Land besitzt. Es wird andererseits dadurch zugleich möglich, die Last des Kriegsdienstes gerechter und allgemeiner zu vertheilen, sie mehr als bisher auf die Schultern der jüngeren Mannschaft zu legen, welche sie leichter zu tragen vermag, und die älteren Jahrgänge der Landwehr, welche meist aus Familienvätern, Haus- und Ackerwirthen bestehen, mehr davon zu entbinden, ein Verhältniß, welches sowohl für die Existenz und den Wohlstand der einzelnen Familien, wie des ganzen Volks von der höchsten Wichtigkeit ist. Vielen von Ihnen ist es aus Erfahrung bekannt wie widerwärtig es war, wenn bei den letzten Mobilmachungen ältere Männer, Ernährer von Familien, Träger von Landwirthschaften und Gewerben, Haus und Hof verlassen mußten, um mit der Landwehr ersten Aufgebots, ihnen fernliegender Ursachen willen, sofort in die mobile Armee einzutreten, während jüngere und leicht abkömmliche Leute ruhig zu Hause blieben, weil sie nicht in den Waffen geübt waren. Das wird durch jenen Hauptgrundsatz der Reorganisation in der Folge möglichst vermieden werden, und um so mehr, je mehr waffenfähige junge Mannschaft auch wirklich in den Waffen geübt wird. Das müssen wir erstreben.

Wenn aber eine größere, jährliche Ersatzstellung als dringendes Bedürfnis erscheint, so ist auch eine Vermehrung der Lehrer, also der Offiziere und Unteroffiziere des stehenden Heeres notwendig. Dabei ist es zugleich für die gute Organisation der Armee zweckmäßig und deshalb dringend geboten, diese größere Zahl von Lehrern dazu zu benutzen, um soviel wie möglich, für alle in der ersten Feldarmee ausrückende Truppenabtheilungen feste, stehende Cadres oder Rahmen zu bilden. In diese braucht dann die früher bei denselben ausgebildete, jetzt beurlaubte Mannschaft im Fall

eines Krieges nur einzurücken, um sich sogleich in einem schon bekannten, kameradschaftlichen Verbände heimisch und sicher zu fühlen, wodurch eine weit raschere und festere Bildung der ersten Feldarmee bewirkt wird. — Deshalb die Vermehrung der Regimenter, Bataillone und Compagnieen der Linientruppen schon im Frieden. Ich frage jeden Kriegesreservisten und Landwehrmann, ob er, wenn es sich ernstlich darum handelt, in den Krieg zu ziehen, nicht lieber in die Compagnie mit gut geschulten, im Dienst gewiegten Offizieren und Unteroffizieren eintreten wird, in der er früher gedient hat, als in einen ihm ganz fremden, sich erst in der Eile ganz neu bildenden Truppenkörper mit Offizieren und Unteroffizieren, die ihm fremd und mindestens zum großen Theil im Dienst noch unerfahren und unsicher sind?"

Es sind liberale Stimmen, welche sich in dieser Weise aussprechen, welche öffentlich anerkennen, daß die Reform des Heeres erstens jener Schwäche abhilft, die so lange auf den Entschlieungen Preußens großen Ereignissen gegenüber gelastet hat, zweitens die in früheren Gesetzen sowohl, wie durch die Verfassung festgestellte allgemeine Wehrpflicht zu einer Wahrheit macht und den Wohlstand des Landes in erhöhter Weise dadurch sicher stellt, daß sie die Landwehr auf ihre eigentliche Aufgabe, die Vertheidigung des Landes selbst, beschränkt.

## Chronik der Stadt Halle.

### Berichtigung der Predigtanzeige

**Zu Glaucha:** Sonntag Nachmittag 2 Uhr Reformation Herr Candidat Fienisch.

Montag Abend 8 Uhr Missionsstunde Herr Pastor Seiler.

Herausgegeben im Namen der Armendirection

von Dr. Eckstein.

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.

(Beilage.)

